

Das gesellschaftspolitische Interesse an der Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen

- Die Entschließung des Bundestags und Bundesrats -

Mit Beratung und Beschlussfassung zum neuen Filmförderungsgesetz durch den Bundestag wurden zugleich Beschlüsse gefasst, die neue Herausforderungen und Verpflichtungen für die Videothekenbranche enthalten. Die gesellschaftlichen Repräsentanten fordern zu einer neuen Sicht auf diesen kulturellen Wirtschaftszweig auf.

Die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen wird als eine wichtige Maßnahme zur Förderung der gesamten Filmwirtschaft betrachtet.

Im Rahmen der Novellierung des Filmförderungsgesetzes [FFG] wurde in der Entschließung des Bundestages vom 29. April 1998 (BT-Drucksache 13/10509) und des Bundesrates vom 29. Mai 1998 (BR-Drucksache 416/98) im Punkt 2 das gesellschaftspolitische Ziel - Unterstützung der deutschen Filmproduktion - verdeutlicht:

„Der Deutsche Bundestag will mit der **Novellierung des Filmförderungsgesetzes** erreichen, dass die wirtschaftliche Förderung des deutschen Films auf Bundesebene durch die Filmförderungsanstalt **unter angemessener Beteiligung aller Gruppen, die den Film wirtschaftlich nutzen**, auch und gerade in der Phase eines gewissen Aufschwungs des deutschen Films fortgesetzt werden kann. Die Novellierung des FFG stellt insoweit einen weiteren Beitrag zur **Stärkung der deutschen Film- und Medienwirtschaft, zur Verbesserung der Struktur im Produktions- und Vertriebsbereich, zur Stärkung des Exports deutscher Filme sowie zur Überwindung der Nachteile des zu geringen Marktes für die Refinanzierung deutscher Filme dar.**“

[Bundestagsdrucksache 13/10509 - Hervorhebungen IVD]

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem die Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen als notwendig betrachtet:

„Zur Öffnungszeit von Videotheken

Der Deutsche Bundestag regt an, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt. **Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder ist hinzuwirken.**“

[Bundestagsdrucksache 13/10509 – Hervorhebung IVD]

Die Videotheken tragen als Teil der Vertriebsstruktur der Filmwirtschaft wesentlich zur Refinanzierung der Filmproduktion bei. International gesehen werden circa 50 % dieser Kosten durch den Vertrieb von Videos finanziert.

Ein prozentualer Anteil der in Deutschland beim Vertrieb des internationalen und nationalen Filmangebots erzielten Einnahmen wird als Abgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA) abgeführt. Mit diesen Mitteln werden vor allem die Produktion und der Vertrieb neuer deutscher Filme unterstützt. Ohne diese Gelder der FFA wären viele neue deutsche Filme nicht hergestellt worden.

Die Videotheken sind durch die Entschließung von Bundestag und Bundesrat aufgefordert, ihre Ressourcen voll auszuschöpfen, das heißt auch durch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen eine Umsatzsteigerung der Videowirtschaft und damit eine Erhöhung der Abgaben an die FFA zu erreichen und so zur Erhöhung der Fördermittel zur Finanzierung neuer deutscher Filme beizutragen.

Nicht das Eigeninteresse der Videotheken-Betreiber, sondern dieses gesellschaftliche Interesse, ist Grund für die Anregung des Bundestages an die Länder, die Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken zu ändern.

Mit dem neuen FFG wurden Videotheken zugleich als gleichberechtigte Beteiligte der deutschen Filmwirtschaft und als förderungswürdige kulturelle Einrichtungen anerkannt und damit Filmtheatern gleichgesetzt. Dies wird in den gleichen Förderungsvoraussetzungen und Förderarten verdeutlicht. Für Videotheken gilt zusätzlich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bevorzugt für die Entwicklung familienfreundlicher Videotheken eingesetzt werden.

Der IVD als Vertretung der Videothekenbranche wirkt als gleichberechtigter Partner in den Ausschüssen und Vergabegremien der FFA mit.

Exkurs: Historie Videowirtschaft und Filmförderung

Mit der 3. Novellierung des Filmförderungsgesetzes wurden ab 1988 die Videotheken, wie die Kinos, zur Abgabe an die Filmförderungsanstalt (FFA, Berlin) verpflichtet. Gleichzeitig waren sie aber, im Gegensatz zu den Kinos, nicht berechtigt Förderanträge zu stellen. Obwohl der überwiegende Anteil der Videotheken die Abgabe leistete, gab es verschiedene Klagen, die sich letztlich zu einer Verfassungsklage entwickelten.

Mit dem nächsten Gesetz (ab 1993) wurde die Abgabepflicht der Videobranche in wesentlichen Dingen geändert:

- Videotheken waren nun auch förderungsberechtigt.
 - Die Abgabe wurde zur Vereinfachung bei den Videoprogrammanbietern erhoben.
- Wegen grundsätzlicher rechtlicher Bedenken zahlten aber die Videoprogrammanbieter die Abgabe nicht. Die sich daraus entwickelnden neuen Rechtsstreitigkeiten wurden vor dem Bundesverfassungsgericht mit den früheren Klagen der Videotheken zusammengefasst.

Ab 1997 gab es erneute Gespräche zwischen der Politik und den Parteien, um im Rahmen der 5. Novellierung des Filmförderungsgesetzes, zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen.

Ziemlich schnell bestand Einigkeit, dass einer Einbindung der Videobranche in die Verpflichtung zur Abgabe auch ein Schritt zu besseren Rahmenbedingungen für die Videotheken folgen musste. Benachteiligungen der Videobranche in den Bereichen Mehrwertsteuer, Jugendschutz und Sonntagsöffnung gegenüber anderen Marktteilnehmern sollten beseitigt werden.

Da eine Anpassung des Mehrwertsteuersatzes zum damaligen Zeitpunkt nicht durchsetzbar war, beschloss man eine Überprüfung der Regelung über die räumliche Gestaltung der Videotheken und eine Aufforderung an die Ländern die Sonntagsöffnung der Videotheken zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. April 1998 mit den Stimmen der CDU/CSU, FDP und SPD das neue Filmförderungsgesetz beschlossen. In der Zusatzentschließung wurde u.a. die Sonntagsöffnung der Videotheken gefordert. Nach Prüfung im Wirtschafts- und Kulturausschuss wurde diese Entschließung auch vom Bundesrat am 29.5.1998 ohne Widerspruch zu erheben angenommen.

Gleichzeitig wurde versucht, die anhängigen Verfahren durch einen Vergleich zu erledigen. Leider wurde die erste Einigung zwischen FFA und der Branche von der damaligen Regierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht abgelehnt.

Mit tatkräftiger Unterstützung des ersten Kulturstaatsministers konnten 1999 die Verhandlungen erneut aufgenommen werden und zu einem vernünftigen Ende gebracht werden. Das Bundesverfassungsgericht stimmte der Klagerücknahme zu.

Seit 1.1.2000 zahlt die Branche ihre Abgabe (auch die der Jahre 1993 bis 1999) und nimmt an der Förderung der FFA teil. 2002 betrug die Filmförderungsabgabe der Videoindustrie fast 15,5 Mio. Euro.